



LIESTAL, 15. November 2011

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bernernhof
3003 Bern

Erlass eines Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 ersucht uns das Eidgenössische Finanzdepartement, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die internationale Quellenbesteuerung (nachfolgend IQG genannt) unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

1. Einleitende Bemerkung

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht zu den strategischen Stossrichtungen für die Finanzmarktpolitik der Schweiz vom 16. Dezember 2009 für eine «Weissgeldstrategie» ausgesprochen. Diese soll mittels Einführung einer Abgeltungssteuer sowie weiterer Massnahmen umgesetzt werden. Am 21. September 2011 hat die Schweiz mit Deutschland ein Steuerabkommen unterzeichnet. Es sieht vor, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihre bestehenden Bankkonten in der Schweiz nachbesteuern können, indem sie entweder eine Einmalzahlung leisten oder ihre Konten offenlegen. Künftige Kapitalerträge und -gewinne unterliegen einer Abgeltungssteuer. Damit soll die Rechtssicherheit erhöht werden und die Schweiz untermauert ihre «Weissgeldstrategie» von 2009. Ein ähnliches Abkommen wurde mit Grossbritannien paraphiert und soll demnächst unterzeichnet werden. Das IQG dient der innerstaatlichen Umsetzung der neuen Steuerabkommen mit Deutschland und Grossbritannien. Es enthält Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die Strafbestimmungen, die aufgrund der neuen Steuerabkommen nötig werden.

Auch wenn der Kanton Basel-Landschaft auf den ersten Blick durch das neue Gesetz nicht direkt betroffen zu sein scheint und der kantonalen Steuerverwaltung durch das neue Gesetz

auch keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben überbunden werden, machen wir die nachfolgenden kritischen Anmerkungen. Diese stützen sich insbesondere auch in Anbetracht der relativ kurzen Vernehmlassungsfrist auf die Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz (FDK), der wir uns vollumfänglich anschliessen können.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Abkommen und des IQG hat in erster Linie finanzielle und personelle Konsequenzen für den Bund. Allein bei der EStV entstehen für den Vollzug des IQG gemäss des erläuternden Berichts neu und wiederkehrend jährliche Personal- und Sachaufwendungen von rund 6,5 Mio. Franken. Ohne anderweitige Massnahmen jedoch sind die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der direkten Bundessteuer unmittelbar von dieser Ausgabe betroffen. Die Vorlage sollte deshalb so angepasst werden, dass die klar zuordenbaren Vollzugskosten verursachergerecht dem Finanzsektor weiterbelastet werden. Die Vernehmlassung der FDK enthält einen entsprechenden Antrag.

Was die Ausfälle der Kantone betrifft, so werden diese aufgrund der neuen Abgeltungssteuerabkommen mit wichtigen Nachbarstaaten einen namhaften Teil ihrer bisherigen Kantonsanteile am Ertrag aus dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU sowie aus der allgemeinen Verrechnungssteuer verlieren. Diese Ausfälle werden in Ziffer 3 des erläuternden Berichts allein bei der EU-Zinsbesteuerung auf 4 Mio. Franken geschätzt. Die Ausfälle für die Kantone dürften beträchtlich sein und mit jedem weiteren Abgeltungssteuerabkommen mit einem EU-Mitgliedstaat weiter steigen. Sollten die Kantone für ihre Mindereinnahmen aus der EU-Zinsbesteuerung und der allgemeinen Verrechnungssteuer nicht in angemessener Weise entschädigt werden, so hiesse dies im Endeffekt nichts anderes, als dass das Bankgeheimnis auf Kosten der Kantonseinnahmen bzw. der Bevölkerung und der Steuerzahler aufrechterhalten würde. Diesem Vorgehen stehen wir insofern skeptisch gegenüber, als der «Profitierende» und der «Kostentragende» nicht identisch sind.

3. Grundsätzliche Bedenken

Im Übrigen möchten wir unsere grundsätzlichen Bedenken zum Ausdruck bringen, was die Meldepflicht über Geldabflüsse in andere Staaten betrifft (7. Abschnitt IQG). Dieses Vorgehen erscheint uns als nicht sachgerecht und aus verfassungsrechtlicher Sicht äusserst fragwürdig. Dasselbe gilt für die Informationensuchen zur Sicherung des Abkommenzweckes (8. Abschnitt IQG). Wir teilen die Ansicht der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, wonach die im IQG festgelegte erweiterte Amtshilfe nicht über die von Art. 26 des OECD Musterabkommens hinausgehen sollte. Ansonsten besteht die Gefahr, über die Hintertüre die eigentlich ausdrücklich ausgeschlossenen «fishing expeditions» wieder einzuführen.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf auch Berührungspunkte zum Steueramtshilfegesetz aufweist, erlauben wir uns im Übrigen auf unsere entsprechenden Einwände in der Vernehmlassung zum Steueramtshilfegesetz vom 5. April 2011 zu verweisen.

An dieser Stelle danken wir Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident

der Landschreiber